



**SATZUNGEN
DES
ÖSTERREICHISCHEN
FUßBALL-BUNDES**

- Gültig ab 11. Jänner 2003 (a.o. BHV)

Satzungen des „Österreichischen Fußball-Bundes“

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Fußball-Bund – ÖFB“
2. Er hat seinen Sitz in Wien; seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Österreichische Fußball-Bund (im folgenden ÖFB) stellt die gemeinnützige Vereinigung der Fußball-Landesverbände der Republik Österreich und der Österreichischen Fußball-Bundesliga (im folgenden Bundesliga) als Dachverband dar. Er ist Mitglied der Fédération Internationale des Football Association (FIFA) sowie der Union des Associations Européennes de Football (UEFA). Diese Mitgliedschaft verpflichtet den Österreichischen Fußball-Bund sowie die in § 4 angeführten Mitglieder zur Anerkennung der FIFA- und UEFA-Statuten.
2. Zweck des Vereines:
 - a) Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Fußballsports in Österreich unter Befolgung der Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) sowie unter Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck von Fair Play.
 - b) Vertretung des Fußballsports im In- und Ausland und Verkehr mit der FIFA und UEFA unter Beachtung der Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA und UEFA,
 - c) Regelung von Streitigkeiten im Fußballsport, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände oder der Bundesliga fallen,
 - d) Veranstaltung von Spielen der Auswahlmannschaften des ÖFB sowie Regelung der im Rahmen des ÖFB ausgeschriebenen Bewerbe,
 - e) Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten des Fußballsports,
 - f) sportliche und wirtschaftliche Unterstützung der Landesverbände und der Bundesliga,
 - g) wirtschaftliche Vermarktung des Fußballsports,
 - h) Führung der Zentralkartei für Spieler des ÖFB,
 - i) Organisation des Fußballtrainer- und Schiedsrichterwesens,
 - j) Durchführung der nationalen Lizenzierung auf Grundlage der UEFA-Bestimmungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in § 2 beispielhaft umschriebenen ideellen Mittel sowie den untenstehend angeführten materiellen Mittel erreicht werden, wie insbesondere:

- a) durch die in der Bundeshauptversammlung bestimmten Beiträge der Mitglieder, die bis 30. Juni eines jeden Jahres fällig sind,
- b) durch die Erträge der vom ÖFB veranstalteten Auswahlspiele. Finden dabei A-Länderspiele in Österreich statt, so sind an deren Reinertrag aus dem Kartenverkauf die Bundesliga und die Landesverbände zu je 20 % beteiligt, wobei der Anteil der Landesverbände nach dem sogenannten „Totoschlüssel“ zu errechnen ist. Bei Länderspielen, die mit Rückspiel ausgetragen werden, ist als Reinertrag jener Betrag anzusehen, der sich aus der Verrechnung beider Spiele zusammen ergibt.
- c) durch die Einhebung der vom ÖFB verhängten Geldstrafen,
- d) durch Spielermeldegebühren und die Erträge aus dem Verkauf von Drucksorten,
- e) durch den Anteil an besonderen Bundessportförderungsmitteln, deren Aufteilung das Präsidium beschließt,

- f) durch Erträge aus der wirtschaftlichen Vermarktung des Fußballsports,
- g) durch Zinserträge, Spenden und sonstige Zuwendungen,
- h) durch jährliche Lizenzabgaben zur Ausstellung der Spielberechtigung (Spielerpass),
- i) durch die Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Der ÖFB hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Angehörige. Kapitalgesellschaften können nicht ordentliche Mitglieder des ÖFB werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Bundesliga sowie die einzelnen Landesverbände, wobei je Bundesland nur ein Landesverband ordentliches Mitglied des ÖFB sein kann.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Fußballsport vor allem durch erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern. Sie haben bei den Bundeshauptversammlungen weder Sitz- noch Stimmrecht.
4. Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Bundeshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport – insbesondere um den ÖFB – besondere Verdienste erworben haben.
5. Angehörige sind die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Referenten und Kommissionsmitglieder, die Rechnungsprüfer und die als solche bezeichneten Funktionäre der Bundesliga. Sie haben in der Bundeshauptversammlung Sitzrecht, jedoch kein Stimmrecht, außer sie sind Vertreter eines Verbandes.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 werden vom Bundesvorstand nach Vorlage ihrer von den zuständigen politischen Behörden genehmigten Satzungen, die mit jenen des ÖFB in ihren Grundsätzen in Einklang stehen müssen, aufgenommen. Politische Betätigung innerhalb des ÖFB und der einzelnen Landesverbände ist mit der ordentlichen Mitgliedschaft unvereinbar.
2. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Bundesvorstandes durch die Bundeshauptversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.
2. Der Austritt kann zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Bundesvorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Bundesvorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem ÖFB kann vom Bundesvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Bundeshauptversammlung über Antrag des Bundesvorstandes beschlossen werden.
6. Gegen Entscheidungen nach Abs. 3. und 4. steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an die Hauptversammlung des ÖFB zu, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich einzubringen ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des ÖFB teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Bundeshauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Organen zu. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich volljährige und unbescholtene österreichische Staatsbürger.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Interessen des ÖFB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖFB geschädigt werden könnten,
 - b. die Satzungen des ÖFB und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - c. die Mitgliedsbeiträge in der von der Bundeshauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe pünktlich einzubezahlen.
3.
 - a) Die Landesverbände dürfen nur solche Vereine als Mitglieder aufnehmen, deren Sitz in ihrem örtlichen Bereich liegt und deren Satzungen denen des ÖFB nicht widersprechen. Der Bundesvorstand kann auf Antrag der betroffenen Landesverbände gestatten, dass einzelne Vereine eines Landesverbandes einem benachbarten Landesverband angeschlossen werden. Die einem benachbarten Verband angeschlossenen Vereine sind als dessen Mitglieder seinen Satzungen unterworfen.
 - b) Die Vereine haben Änderungen des Vereinsnamens, Sitzverlegungen und Vereinsumbildungen unter Einhaltung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen dem bzw. den betroffenen Landesverbänden und der Bundesliga bis jeweils 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegen. Bei einem Wechsel des Standortes eines Vereines in den Bereich eines anderen Landesverbandes ist zusätzlich zur ordnungsgemäßen Anmeldung auch der Nachweis des Austrittes aus dem bisherigen Verband zu erbringen.
 - c) Mitglieder der Bundesliga können sowohl gemeinnützige Vereine als auch Kapitalgesellschaften sein, wobei die Beziehung zwischen Verein und allfälliger Kapitalgesellschaft unter Beachtung der Satzungen des ÖFB und der Bestimmungen der UEFA sowie der FIFA in schriftlicher Form zu regeln ist.
4.
 - a) Mitglieder der Landesverbände können nur gemeinnützige Vereine sein, die in ihren Satzungen eine Bestimmung folgenden Inhalts haben: „Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nichtamateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für Mitglieder des Vereines, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen oder für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die den Betrag der Auslagensätze bzw. die Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) übersteigt.“
 - b) Die Landesverbände und die Bundesliga sind verpflichtet, die angeschlossenen Vereine zu verhalten, die in diesem Absatz angeführten Bestimmungen auch in die Statuten aufzunehmen.
5. Um die sportliche Integrität der ÖFB-Klubwettbewerbe zu gewährleisten, behält sich der ÖFB jedoch das Recht vor, dort einzugreifen und angemessene Maßnahmen zu treffen, wo die Gefahr besteht, dass ein und dieselbe natürliche oder juristische Person die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen von mehr als einem am gleichen Bewerb teilnehmenden Verein beeinflusst. In diesem Zusammenhang ist das „Reglement betreffend die Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe – Unabhängigkeit der Vereine“ (Anhang VI des UEFA-Regulativs) sinngemäß anzuwenden.
6.
 - a) Unterausschüsse der Landesverbände und der Bundesliga unterstehen dem Vorstand und der Hauptversammlung ihres Landesverbandes und der Bundesliga.
 - b) Wettspielvereinbarungen eines Landesverbandes und der Bundesliga mit dem Ausland sind dem ÖFB unmittelbar nach Abschluss mitzuteilen. Organisatorische Bindungen eines Landesverbandes und der Bundesliga mit dem Ausland, die über eine Wettspielvereinbarung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des ÖFB. Die Funktionsfähigkeit der Unterausschüsse haben die Landesverbände und die Bundesliga durch Satzungen und ergänzende Vorstandsbeschlüsse zu sichern. Die Vorstände der Landesverbände und der Bundesliga sind berechtigt, die Aufgaben eines Unterausschusses einem anderen oder einem neugebildeten Unterausschuss zu übertragen. Sind die Organe eines Landesverbandes oder der Bundesliga einmal örtlich zuständig, ohne dass diese Zuständigkeit einmal gerügt wurde, bleiben sie es auch bis zum Abschluss eines Verfahrens.

7. Die Landesverbände und die Bundesliga sind verpflichtet, Abschriften der Ausschreibung ihrer Hauptversammlung bis spätestens vierzehn Tage vor dem Termin und Abschriften des Protokolls ihrer Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen binnen Monatsfrist dem ÖFB zu übermitteln.

§ 8 Organe des ÖFB

Organe des ÖFB sind

- a) die Bundeshauptversammlung (§9)
- b) das Präsidium (§ 11)
- c) der Bundesvorstand (§ 15)
- d) der Wahlausschuß (§ 17)
- e) die Rechnungsprüfer (§ 18)
- f) die Kommissionen (§ 19)
- g) der Beirat (§ 20)
- h) der Rechtsmittelsenat (§ 22)
- i) das Schiedsgericht (§ 26)

§ 9 Die Bundeshauptversammlung

1. Die ordentliche Bundeshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jedes vierte Jahr spätestens im Juni statt. Der genaue Termin muß vom Bundesvorstand mindestens drei Monate vorher festgesetzt werden.
2. Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung hat auf Beschluss des Bundesvorstandes der ordentlichen Bundeshauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag eines Landesverbandes bzw. der Bundesliga oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Bundeshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Monate vor dem Termin schriftlich mittels Telefax oder per e-Mail (an die vom Mitglied dem ÖFB bekannt gegebene Fax-Nummer oder e-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Bundeshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Bundeshauptversammlung muß jedenfalls folgende Punkte umfassen:
 - a. Feststellung der Anzahl der Stimmen;
 - b. Genehmigung der Mitschrift der letzten Bundeshauptversammlung;
 - c. Prüfung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte sowie Entlastung des scheidenden Bundesvorstandes;
 - d. Bericht des Wahlausschusses, Wahl des Bundesvorstandes und dreier Rechnungsprüfer;
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - f. Beschlußfassung über Anträge des Bundesvorstandes, des Präsidiums, der Landesverbände und der Bundesliga.

Bei allen Abstimmungen besteht Stimmpflicht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann über Antrag des Betreffenden der Vorsitzende von der Stimmpflicht befreien.

5. Anträge zur Bundeshauptversammlung sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Bundeshauptversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per e-Mail einzureichen. Nach dieser Frist oder in der Bundeshauptversammlung gestellte Anträge können nur dann zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit vorliegt.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundeshauptversammlung und Anträge nach Abs. 5 – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
7. An der Bundeshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2. Den einzelnen Landesverbänden kommt dabei eine Stimme je 10 ihrer an einer ordentlichen Meisterschaft der Kampfmannschaften teilnehmenden Vereine zu. Stichtag für die Festsetzung der Stimmenanzahl der Landesverbände ist dabei je weils der 31.12. des vorangegangenen Jahres. Der Bundesliga steht in der Bundeshauptversammlung die Hälfte der sämtlichen Landesverbänden insgesamt zukommenden Stimmen zu. Sollte die Summe der Stimmen der einzelnen Landesverbände eine ungerade Zahl ergeben, so ist zur Berechnung der Stimmen der Bundesliga auf die nächst niedrigere ganze Zahl abzurunden.

8. Die Bundeshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Fünftel aller Stimmberechtigten beschlussfähig, ist die Bundeshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Bundshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfassungen, mit denen die Satzungen des ÖFB geändert, der ÖFB aufgelöst oder die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen bzw. deren Höhe beschlossen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die ausschließlich die Bundesliga betreffen, bedürfen der Zustimmung der Bundesliga.

§ 10

Aufgaben der Bundeshauptversammlung

Der Bundeshauptversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme von Berichten der Bundesvorstands- und Präsidiumsmitglieder;
- b. Entgegennahme des Finanzberichts;
- c. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers;
- d. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung;
- e. Wahl des Präsidenten und der weiteren Organe gemäß § 17 Abs. 3;
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g. Beschluss über eingebrachte Anträge;
- h. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, Auszeichnung verdienter Personen, Aberkennung von Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft sowie die Behandlung von Rechtsmitteln gegen den Ausschluß aus dem ÖFB;
- i. Satzungsänderungen, Auflösung des ÖFB;
- j. allfällige Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs. 4. Vereinsgesetz.

§ 11

Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des ÖFB, den vier Vizepräsidenten (Bundesliga-Präsident und 3 Landesverbandspräsidenten), sowie aus den 6 weiteren Präsidenten der Landesverbände, dem Finanzreferenten, sofern er nicht in einer anderen Funktion bereits dem Präsidium angehört, zwei Vertretern der Bundesliga, dem Generalsekretär und dem Vorstand der Bundesliga, wobei die beiden letztgenannten allerdings kein Stimmrecht haben. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
2. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.
3. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten. Auf Antrag von drei Landesverbandspräsidenten oder zweier Landesverbandspräsidenten und des Bundesliga-Präsidenten ist das Präsidium binnen zweier Wochen einzuberufen und hat die Präsidiumssitzung innerhalb zweier weiterer Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, worunter sich jedenfalls der Präsident oder einer der Vizepräsidenten befinden muß. Die gefassten Beschlüsse sind den Bundesvorstandmitgliedern und den Landesverbänden durch Übermittlung des Sitzungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Bundesliga betreffen, ist eine Beschlußfassung des Präsidiums nur mit Zustimmung der Bundesliga möglich.
7. Die Bundeshauptversammlung kann das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Präsidiums können den Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Bundesvorstandes gegenüber der Bundeshauptversammlung erklären.

§ 12

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des ÖFB. Ihm obliegt insbesondere
 - a. die Führung der Geschäfte des ÖFB;
 - b. die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Bundeshauptversammlung oder dem Bundesvorstand vorbehalten sind;
 - c. die Bestellung des Teamchefs und des Generalsekretärs;
 - d. die Erlassung von Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Vereinszugehörigkeit von Spielern, für deren Vereinswechsel, deren Spielberechtigung, die Rechte und die Pflichten der Vereine und Spieler (geregelt im Regulativ des ÖFB) sowie über die Spielerpässe;
 - e. die Festlegung der Meisterschafts- und Cupregeln;
 - f. die Erlassung von Vorschriften für die Strafausschüsse, für den Nachwuchsspielbetrieb sowie für die Genehmigung von Spielen gegen ausländische Vereine;
 - g. die Aufteilung der besonderen Bundessportförderungsmittel.
2. Das Präsidium übt das Aufsichtsrecht über die Landesverbände und die Bundesliga aus. Es ist berechtigt, Beschlüsse der Landesverbände und der Bundesliga aufzuheben, sofern diese gegen die Statuten der FIFA oder UEFA, die Satzungen des ÖFB oder die in § 12 Abs.1 lit. d) bis f) genannten Bestimmungen verstoßen.
3. Dagegen steht dem Landesverband und der Bundesliga, deren Beschluss aufgehoben oder abgeändert wurde, das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Aufhebungs- oder Abänderungsbeschlusses beim Bundesvorstand eingebracht werden. Eine aufschiebende Wirkung kommt ihr nicht zu, es sei denn, dass der Bundesvorstand im Einzelfalle der Revisionsbeschwerde eine aufschiebende Wirkung ausdrücklich zubilligt. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesvorstand endgültig.

§ 13

Der Präsident

Der Präsident ist der höchste Funktionär des ÖFB und vertritt diesen nach außen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, führt dabei jeweils den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident allein die Geschäfte des ÖFB. Es obliegt ihm die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Bundeshauptversammlung oder dem Bundesvorstand vorbehalten sind. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Bundeshauptversammlung, des Präsidiums oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das dazu berufene Organ bedürfen.

§ 14

Geschäftsführer und Generalsekretär

1. Der Präsident führt den Vorsitz in der Bundeshauptversammlung sowie in den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Er führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen des Präsidiums und ist berechtigt, Entscheidungen mit vermögensrechtlichen Belastungen bis zu €350.000,- pro Geschäftsjahr im Rahmen des Haushaltsplanes allein zu treffen. Er vertritt den ÖFB nach außen, insbesondere vor Behörden und anderen Körperschaften. Die Dienstnehmer des ÖFB unterstehen seinen Weisungen.
2. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn im Vorsitz der Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums einer der Vizepräsidenten, sollten auch diese verhindert sein, ein anderes Präsidiumsmitglied entsprechend den Beschlüssen des Präsidiums. Bei länger dauernder Verhinderung oder bei Vertretung im Vorsitz in der Bundeshauptversammlung obliegt eine Beschlußfassung dem Bundesvorstand.
3. Der Finanzreferent überwacht die wirtschaftliche Gebarung des ÖFB und die widmungsgemäße Verwendung der besonderen Bundessportförderungsmittel. Er ist verpflichtet, über Verlangen des Präsidenten oder der Rechnungsprüfer jederzeit Rechnung zu legen. Über Verlangen hat er in den Sitzungen des Bundesvorstandes zu berichten. Im Fall seiner Verhinderung beauftragt er seinen Stellvertreter mit der Vertretung.

4. Der Schriftführer zeichnet Urkunden und Schriftstücke gemäß Abs.7 gemeinsam mit dem Präsidenten und überprüft die von den Landesverbänden und der Bundesliga gemäß § 7 Abs. 7 übermittelten Protokolle.
5. Unabhängig von den allenfalls zu bestellenden Abschlussprüfern überprüfen die Rechnungsprüfer laufend die Gebarung des ÖFB und haben der Bundeshauptversammlung und auf Verlangen dem Präsidium und dem Bundesvorstand des ÖFB darüber Bericht zu erstatten. Sie haben im Bundesvorstand Sitz- aber kein Stimmrecht.
6. Das Sekretariat wird vom Generalsekretär geleitet. Der Generalsekretär ist der vom Präsidium mit der operativen Geschäftsführung betraute leitende Angestellte. Ihm obliegt die Vertretung des ÖFB, soweit sie ihm vom Präsidenten übertragen ist, die Organisation und Führung der Administration sowie die Anstellung, Führung und Entlassung von Mitarbeitern. Die Aufgaben des Generalsekretärs regelt das Präsidium in einer gesonderten Geschäftsordnung.
7. Schriftstücke, insbesondere den ÖFB verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) vom Präsidenten und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen, Schriftstücke in laufenden Verwaltungsangelegenheiten werden nur vom Generalsekretär gefertigt.

§ 15

Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem Präsidenten des ÖFB als Vorsitzendem, den vier Vizepräsidenten des ÖFB, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Rechtsmittelsenates, den 3 Rechnungsprüfern sowie den gemäß Absatz 2 von den Landesverbänden und der Bundesliga entsendeten Beisitzern. Bei Verhinderung wird der Präsident durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
2. Die einzelnen Landesverbände entsenden insgesamt je zwei Mitglieder zum Bundesvorstand, wobei jene Verbände mit mehr als 300 angehörenden Vereinen ein weiteres, jene mit mehr als 400 angehörenden Vereinen zwei weitere und jene mit mehr als 500 angehörenden Vereinen drei weitere Mitglieder in den Bundesvorstand zu entsenden berechtigt sind. Stichtag für die Festsetzung der Mitglieder der Landesverbände im Bundesvorstand ist dabei jeweils der 31.12. des vorangegangenen Jahres. Die Bundesliga entsendet insgesamt 6 Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie müssen großjährige Österreichische Staatsbürger und voll geschäftsfähig sein. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des ÖFB zu wahren sowie dessen Interessen zu verfolgen. Sollte ein Mitglied des Bundesvorstandes drei Mal hintereinander unentschuldigt einer Bundesvorstandssitzung fernbleiben, so verliert es die Zugehörigkeit zum Bundesvorstand.
4. Die Funktionsdauer des Bundesvorstandes beträgt vier Jahre. Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sitzungen des Bundesvorstandes haben zumindest zwei Mal jährlich stattzufinden.
5. Der Bundesvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen. Der Bundesvorstand ist zudem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder von drei Landesverbandspräsidenten bzw. zwei Landesverbandspräsidenten und dem Präsidenten der Bundesliga beantragt wird.
6. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse sind den Bundesvorstandsmitgliedern, der Bundesliga und den Landesverbänden durch Übermittlung des Sitzungsprotokolles zur Kenntnis zu bringen.
7. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Bundesliga betreffen, ist eine Beschlußfassung des Bundesvorstandes nur mit Zustimmung der Bundesliga möglich.
8. Die Bundeshauptversammlung kann den gesamten Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können den Rücktritt jederzeit schriftlich dem Bundesvorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Bundesvorstandes gegenüber der Bundeshauptversammlung erklären.

§ 16

Aufgaben des Bundesvorstandes

In den Wirkungsbereich des Bundesvorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- b) Vorbereitung der Sitzungen der Bundeshauptversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bundeshauptversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Beschlussfassungen über das Budget, den Erwerb, die Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen und langfristigen Kapitalanlagen, der Verzicht auf erworbene Rechte, sowie sämtliche Beschlussfassungen über Angelegenheiten, aus denen dem ÖFB erhebliche vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen entstehen können;
- e) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufhebung von Beschlüssen des Präsidiums, sofern diese gegen die Statuten der FIFA oder UEFA, die Satzungen des ÖFB oder die in § 12 Abs. 1 lit. d) bis f) genannten Bestimmungen verstoßen.

§ 17

Der Wahlausschuß

- 1) Der Bundesvorstand hat spätestens 4 Wochen vor der Bundeshauptversammlung einen Wahlausschuß einzusetzen. In diesen entsenden die Landesverbände und die Bundesliga je einen Vertreter;
- 2) Der Präsident hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen. In dieser ist aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- 3) Der Wahlausschuß hat der Bundeshauptversammlung einen Wahlvorschlag zu erstatten, in welchen Vorschläge für die Wahl des Präsidenten des ÖFB, der vier Vizepräsidenten des ÖFB, des Schriftführers und – stellvertreters, des Finanzreferenten sowie dessen Stellvertreter, der Mitglieder des Rechtsmittelsenates sowie dreier Rechnungsprüfer zur direkten Wahl durch die Bundeshauptversammlung aufzunehmen sind. Die Rechnungsprüfer dürfen dabei nicht Mitglieder einer Landesverbandes bzw. der Bundesliga sein, falls der Finanzreferent oder dessen Stellvertreter Angehörige eines dieser Verbände sind.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die drei Rechnungsprüfer werden von der Bundeshauptversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf alle Fälle währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines, zweier oder dreier neuer Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und sie haben der Bundeshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 4).
- 4) Die Bundeshauptversammlung kann die Rechnungsprüfer ihres Amtes entheben. Ein Rechnungsprüfer kann den Rücktritt schriftlich dem Bundesvorstand gegenüber erklären.

§ 19

Die Kommissionen

- 1) Das Präsidium ist berechtigt, durch Beschluss für besondere Aufgaben des ÖFB Kommissionen zu bestellen und deren konkrete Tätigkeitsbereiche festzulegen. Der Vorsitz einer Kommission obliegt dabei in der Regel jeweils entweder einem Mitglied des Präsidiums (§ 11) oder des Bundesvorstandes (§ 15), wobei jeder Kommission zudem drei Vertreter der Landesverbände und zwei Vertreter der Bundesliga anzugehören haben. Gehört der Kommission kein Präsidiumsmitglied an, hat das Präsidium zusätzlich ein Mitglied – ohne Stimmrecht – in die Kommission zu entsenden.
- 2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder jeder einzelnen Kommission ist grundsätzlich mit sechs Personen beschränkt. In Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund der Komplexität der durch eine Kommission zu erledigenden Aufgaben, kann das Präsidium den Beschluss fassen, dass die Zahl der Mitglieder einzelner Kommissionen auf die erforderliche Anzahl aufgestockt wird.
- 3) Das Präsidium hat jedenfalls binnen 2 Monaten nach seiner Wahl durch die Bundeshauptversammlung durch Beschluss eine Schiedsrichterkommission sowie einen Schiedsrichterreferenten als deren Vorsitzenden zu bestellen.

§ 20

Der Beirat

- 1) Der Beirat des ÖFB besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten des ÖFB als Vorsitzendem, dem Präsidenten der Bundesliga als dessen Stellvertreter, dem Vorstand der Bundesliga, zwei weiteren Vertretern der Bundesliga, zwei Präsidenten der Landesverbände sowie dem Generalsekretär des ÖFB.
- 2) Der Beirat stellt ein beratendes Organ dar, welches direkt dem Präsidium unterstellt ist. Die Sitzungen des Beirates finden falls erforderlich aufgrund einer Einberufung durch den Präsidenten des ÖFB oder dem Präsidenten der Bundesliga binnen zwei Wochen nach Einberufung statt.
- 3) Der Beirat ist in Angelegenheiten, die den ÖFB und die Bundesliga gemeinsam betreffen und in denen in einer allfälligen Kommission vorab keine Einigung erzielt werden konnte, zwingend zu befassen. Im Zusammenhang mit der Regelung der Bewerbe der Bundesliga, durch Durchführungsbestimmungen des ÖFB-Cup sowie in BNZ-Angelegenheiten ist eine Beschlußfassung des Präsidiums erst nach Vorliegen eines einstimmig zustande gekommenen Vorschlages des Beirates zulässig, sofern in einer allenfalls zuständigen Kommission vorab keine Einigung erzielt werden konnte.
- 4) Das Präsidium hat nähere Einzelheiten im Hinblick auf die Tätigkeit des Beirates in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.

§ 21

Rechtswirksamkeit der Beschlüsse

- 1) Die Beschlüsse der einzelnen Organe des ÖFB sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Die Beschlüsse treten mit der Zustellung der Sitzungsprotokolle oder der schriftlichen Beschlussausfertigung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wird.
- 3) Proteste gegen Entscheidungen des Bundesvorstandes können nur an die Bundeshauptversammlung unter Hinterlegung einer vierfachen Rechtsmittelgebühr des betreffenden Landesverbandes und der Bundesliga, die im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels zugunsten des ÖFB verfällt, eingebracht werden.

§ 22

Rechtsmittelsenat

- 1) Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit
 - a) Die Mitglieder des Rechtsmittelsenates werden über Vorschlag des Wahlausschusses von der Bundeshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - b) Der Rechtsmittelsenat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den beiden Rechtsmittelreferenten, wobei alle vier Juristen sein müssen, sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
 - c) Der Rechtsmittelsenat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei sich darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen.
- 2) Zuständigkeit
 - 1) Der Rechtsmittelsenat ist zuständig für die Erledigung von Rechtsmitteln, und zwar der Berufungen oder Beschwerden gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen der Landesverbände und der Bundesliga.
 - 2) Der Rechtsmittelsenat kann Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung dem Bundesvorstand übertragen.
- 3) Rechtsmittel
 - a) Jedem Mitglied eines Landesverbandes oder der Bundesliga steht gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung eines Landesverbandes oder der Bundesliga, mit welcher eine Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben oder abgeändert wurde, das Recht der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu.
 - b) Gegen eine bestätigende zweitinstanzliche Entscheidung eines Landesverbandes oder der Bundesliga ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen und kann ausschließlich eine Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des ÖFB über den zuständigen Landesverband oder die Bundesliga wegen Verletzung der Satzungen sowie der in § 12 Abs. 1 lit. d) bis f) genannten Bestimmungen erhoben werden.
- 4) Rechtsmittelfrist
 - a) Eine Berufung gemäß Abs. 3 lit. a) sowie eine Beschwerde gemäß Abs. 3 lit. b) ist innerhalb von 14 Tagen über jenes Mitglied des ÖFB schriftlich einzubringen, welches die bekämpfte Entscheidung gefällt hat.

- b) Die Frist beginnt mit dem der Verlautbarung der Entscheidung in den offiziellen Verbandsmitteilungen oder dem der Zustellung folgenden Tag zu laufen. Der Postlauf des Rechtsmittels wird nicht mitgezählt. Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.
 - c) Die Landesverbände und die Bundesliga haben binnen 14 Tagen nach Einlangen von Rechtsmitteln dieselben samt den vollständigen Akten und Beilagen, sowie einer allfälligen schriftlichen Begründung der bekämpften Entscheidung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Rechtzeitigkeit des Einlangens dieser Rechtsmittel, dem Rechtsmittelsenat des ÖFB vorzulegen.
- 5) Rechtsmittelgebühr
- a) Die Höhe der Rechtsmittelgebühr wird vom Präsidium festgesetzt.
 - b) Im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels verfällt diese zugunsten des ÖFB.
 - c) Wird dem Rechtsmittel – auch nur teilweise – stattgegeben, wird die Rechtsmittelgebühr dem Rechtsmittelwerber zur Gänze oder anteilmäßig gutgeschrieben oder auf Antrag zurück bezahlt.
 - d) Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde), die ohne Bezahlung der Rechtsmittelgebühr eingebracht werden, sind vom Rechtsmittelsenat zurückzuweisen. Dies gilt nicht für den Fall, daß offenkundig die Satzungen des ÖFB verletzt wurden.

§ 23

Wiederaufnahme

- 1) Ein abgeschlossenes Verfahren kann über Antrag des Beschwerden wiederaufgenommen werden.
- 2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme hat jene Instanz zu befinden, die zuletzt entschieden hat.
- 3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn
 - a) der Beschwerde in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in Stand gesetzt wird, deren Vorbringen oder Benützung im früheren Verfahren eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern der Beschwerde ohne sein Verschulden gehindert war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im vorangegangenen Verfahren geltend zu machen. Ein Verschulden der Beschwerden liegt insbesondere dann vor, wenn ihm z.B. durch die Satzungen oder die in § 12 Abs. 1 lit. d) bis f) genannten Bestimmungen das Recht eingeräumt wird, sich eines Beweismittels zu bedienen und er von diesem Recht nicht Gebrauch macht;
 - b) die Entscheidung auf falsche Angaben eines Zeugen oder falsche Urkunden zurückzuführen war.
- 4) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen 4 Wochen nach Bekanntwerden der unter Abs. 3 lit a) und b) genannten Umstände bei jener Instanz einzubringen, die als erste entscheiden hat. Nach Ablauf von einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Antragstellung auf Wiederaufnahme ausgeschlossen.
- 5) Gegen die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrages stehen die im § 22 genannten Rechtsmittel offen.

§ 24

Schädigende Handlungen gegen Mitglieder

Handlungen, die geeignet sind, ein Mitglied oder einen Angehörigen des ÖFB an seinem Vermögen, in seiner Ehre oder seinem beruflichen Fortkommen zu schädigen, sind – soweit diese wegen der Ausübung oder im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit erfolgen – verboten. Verstöße sind nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu ahnden.

§ 25

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände bzw. Mitgliedern der Bundesliga hinsichtlich der fußballrechtlichen Bestimmungen benennt der Generalsekretär einen dritten Landesverband. Dieser weist die Streitsache in erster Instanz seinem zuständigen Ausschuss zu. In zweiter Instanz entscheidet die zweite Instanz des bestimmten Landesverbandes.

§ 26

Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist nach Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges des ÖFB ein nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtetes Schiedsgericht zuständig, welches endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dann ausgeschlossen.
- 2) Die einzelnen Vereinsmitglieder des ÖFB sind berechtigt, zur Schlichtung von Streitigkeiten aus ihren jeweiligen Vereinsverhältnissen ebenfalls Schiedsgerichte vorzusehen.

§ 27

Strafen

- 1) Verstöße gegen diese Satzungen und Beschlüsse von Organen des ÖFB durch Mitglieder der Landesverbände und der Bundesliga werden über Auftrag des Präsidiums vom zuständigen Landesverband und der Bundesliga untersucht und bestraft.
- 2) Verstöße gegen diese Satzungen und Beschlüsse von Organen des ÖFB durch die Landesverbände, die Bundesliga, Mitglieder des Bundesvorstandes, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden vom Bundesvorstand untersucht und bestraft.
- 3) Als Strafen können verhängt werden: Rüge, Geldstrafe, Sperre oder Ausschluß aus dem ÖFB. Die gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig. Geldstrafen müssen innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung erlegt werden. Säumnis im Erlag von Geldstrafen kann Sperre und Ausschluß nach sich ziehen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Präsidium über Antrag eine Erstreckung des Zahlungstermins bewilligen.
- 4) Ein ausgeschlossener Landesverband und die Bundesliga haben das Recht, innerhalb von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung des Ausschlusses an eine außerordentliche Bundeshauptversammlung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach Einlangen der Berufung anzusetzen ist und nur über die Berufung zu entscheiden hat. Im übrigen gelten für diese außerordentliche Bundeshauptversammlung sinngemäß die Bestimmungen des § 9.
- 5) Alle das Ansehen des ÖFB und seiner Organe, seiner Landesverbände, der Bundesliga und deren Unterausschüsse herabsetzenden Äußerungen können mit dem Ausschluß aus dem ÖFB bestraft werden. Eine Verfolgung findet jedoch nur aufgrund eines Beschlusses des Bundesvorstandes oder des Vorstandes eines Landesverbandes oder der Bundesliga statt.

§ 28

Ausschluß von Personen

- 1) Natürliche Personen, die Mitglied eines Landesverbandes oder der Bundesliga sind und die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener, strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sind vom zuständigen Landesverband oder der Bundesliga auszuschließen. Die Landesverbände und die Bundesliga sind verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Rechtskraft eines solchen Urteiles den Ausschluß auszusprechen und dem Bundesvorstand zur Bestätigung vorzulegen. Bei bedingten Verurteilungen oder in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einem Ausschluß abgesehen werden.
- 2) Ausgeschlossene Personen können weder Mitglieder noch Angehörige eines anderen Landesverbandes und der Bundesliga werden.
- 3) Gemäß Abs. 1 ausgeschlossene Personen können über Antrag eines Landesverbandes bzw. der Bundesliga vom Bundesvorstand wieder aufgenommen werden, sofern ihre Strafe getilgt ist.
- 4) Außerordentliche Mitglieder können, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht einhalten, vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist von der Bundeshauptversammlung zu bestätigen.
- 5) Gemäß Abs. 1 ausgeschlossene Personen können auch im Fall ihrer Begnadigung nie mehr dem Bundesvorstand angehören.

§ 29

Gleichstellung von Mann und Frau

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§ 30

Authentische Auslegung

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen und der in § 12 Abs. 1 lit. d) bis f) genannten Bestimmungen obliegt.

§ 31

Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundeshauptversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Bundeshauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu berufen. Dieser hat das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen der Republik Österreich zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke zu übertragen.

§ 32

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzungen treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft.
- 2) Bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen zu Ende zu führen.
- 3) Für die bei der Bundeshauptversammlung am 7.4.2002 gewählten Organe gilt die vierjährige Funktionsperiode.
- 4) Der in diesen Satzungen vorgesehene 4. Vizepräsident des Präsidiums ist bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung durch Zuwahl durch das Präsidium zu wählen.
- 5) Die Landesverbände und die Bundesliga haben ihre Satzungen bei ihrer nächsten ordentlichen Hauptversammlung diesen Satzungen anzupassen.

Wien, 11. Jänner 2003
Außerordentliche Hauptversammlung
des Österreichischen Fußball-Bundes